

**Gesetzentwurf der Staatsregierung zur
Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum
Glücksspielwesen in Deutschland (AGGlüStV)**

A) Problem

Die Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten haben sich auf den Dritten Glücksspieländerungsstaatsvertrag geeinigt, der nach Abschluss der Ratifizierungsverfahren in den Länderparlamenten am 1. Januar 2020 in Kraft treten soll. Derzeit befindet sich der Staatsvertrag zur Ratifizierung in den Länderparlamenten. Der Bayerische Landtag hat dem Staatsvertrag in seiner Sitzung am 17. Juli 2019 zugestimmt.

Der Änderungsstaatsvertrag sieht punktuelle Änderungen im Bereich der Sportwetten vor. Wesentlicher Inhalt ist die Aufhebung der Kontingentierung der Sportwettkonzessionen. Da damit die Notwendigkeit entfällt, ein Auswahlverfahren zwischen den Bewerbern durchzuführen, sieht der Staatsvertrag zudem die Anpassung der auf die Durchführung dieses Verfahrens abzielenden Regelungen vor.

Nach dem Inkrafttreten des Änderungsstaatsvertrags wird das im ländereinheitlichen Verfahren zuständige Land Hessen Konzessionen zur Veranstaltung von Sportwetten auf der Grundlage des dann geltenden Rechts in einem neu einzuleitenden Verfahren erteilen. Die nach bisherigem Recht anhängigen Verfahren zur Vergabe einer der auf die Gesamtzahl von 20 begrenzten Konzessionen werden nicht fortgeführt werden.

Um diesen neuen Regelungen im Staatsvertrag und der neuen Ausgestaltung des Konzessionsverfahrens Rechnung zu tragen, ist eine Anpassung und Änderung des

Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags zum Glücksspielwesen in Deutschland (AGGlüStV) erforderlich.

Der Wegfall der Kontingentierung im Staatsvertrag führt dazu, dass insbesondere die Regelung in Art. 7 AGGlüStV angepasst werden muss, da die dort vorgesehene zahlenmäßige Begrenzung auf 400 Wettvermittlungsstellen an die bisher im Glücksspielstaatsvertrag vorgesehene zahlenmäßige Begrenzung auf 20 Konzessionen anknüpft. Im Hinblick auf den Begrenzungsauftrag des § 10a Abs. 5 Satz 1 GlüStV ist aber auch zukünftig eine Begrenzung der Wettvermittlungsstellen im AGGlüStV notwendig.

Das AGGlüStV enthält zudem einige statische Verweisungen, die nicht mehr aktuell sind.

B) Lösung

Die Regelungen des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (AGGlüStV) werden an den Dritten Glücksspieländerungsstaatsvertrag angepasst.

Entsprechend der Zielsetzung des Änderungsstaatsvertrages, keine quantitative Begrenzung der Konzessionen vorzusehen, wird auch im AGGlüStV die quantitative Begrenzung der Wettvermittlungsstellen aufgehoben.

Um sowohl dem Begrenzungsauftrag in § 10a Abs. 5 Satz 1 GlüStV nachzukommen als auch den Jugend- und Spielerschutz umfassend zu gewährleisten, werden neue qualitative Anforderungen an Wettvermittlungsstellen sowie Regelungen zu Mindestabständen in die Regelungen des AGGlüStV aufgenommen. Dem unterschiedlichen Angebot und den unterschiedlichen Räumlichkeiten entsprechend wird dabei zwischen der Wettvermittlung des Veranstalters nach § 10 Abs. 2 GlüStV im Nebengeschäft und der Wettvermittlung im Hauptgeschäft unterschieden.

Aus Gründen der Rechtsbereinigung und zur Vereinfachung werden alle bisherigen statischen Verweisungen auf dynamische Verweisungen umgestellt.

C) Alternativen

Keine.

D) Kosten

Staat

Die Erteilung von Erlaubnissen für Wettvermittlungsstellen entsprechend der vorgenannten qualitativen Anforderungen wird zwar bei den Regierungen generell zu einem Verwaltungsaufwand führen. Gegenüber der geltenden Rechtslage wird der Aufwand jedoch verringert, da bei Beibehaltung der derzeitigen quantitativen Begrenzung der Wettvermittlungsstellen auf 400 voraussichtlich ein Auswahlverfahren durchgeführt werden müsste. Die rechtssichere Durchführung eines solchen Auswahlverfahrens würde dabei zu einem erheblichen Mehraufwand bei den Regierungen führen. Im Vergleich hierzu stellen die Neuregelungen eine Entlastung dar.

Kommunen

Bei den Kommunen entsteht durch die beabsichtigten Änderungen kein zusätzlicher, über die bisherige Rechtslage hinausgehender Verwaltungsaufwand.

Wirtschaft und Bürger

In Bezug auf die Betreiber von Wettvermittlungsstellen könnten die gesetzlichen Änderungen zu Kosten bzw. Umsatzeinbußen führen. Da Wettvermittlungsstellen in Bayern bisher lediglich geduldet, aber formal nicht legal sind, besteht bezüglich bereits getätigter Investitionen kein Vertrauensschutz.

Für die Bürger entstehen aufgrund der vorgesehenen Anpassungen keine weiteren Kosten.

**Gesetz
zur Änderung des
Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages
zum Glücksspielwesen in Deutschland**

vom
XXXXX

§ 1

Das Gesetz zur Ausführung des Staatsvertrags zum Glücksspielwesen in Deutschland (AGGlüStV) vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 922, BayRS 2187-3-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 180 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden die Wörter „Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag – GlüStV)“ durch die Wörter „Glücksspielstaatsvertrages (GlüStV)“ ersetzt.
 - b) In Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „vom 15. Dezember 2011/19. Januar 2012“ gestrichen.

2. In Art. 2 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „Art. 8 Nr. 4“ durch die Angabe „Art. 8 Nr. 3“ ersetzt.

3. Art. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 werden die Wörter „vom 26. Februar 2007, BGBl I S. 179“ gestrichen.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:
 - aaa) In Halbsatz 1 werden die Wörter „oder aufgrund dieses Gesetzes“ durch die Wörter „ , nach dem Rennwett- und Lotteriegesetz oder auf Grund dieser Gesetze“ ersetzt.

- bbb) Halbsatz 2 wird gestrichen.
- bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:
„²§ 9 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 GlüStV gelten entsprechend.“
- c) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:
„(3) ¹Bedienstete der Aufsichtsbehörden dürfen zur Ausübung ihrer Befugnisse zur Ermittlung unerlaubter Glücksspiele Testspiele und Testkäufe durchführen. ²Sie dürfen unter fremdem Namen am Rechtsverkehr teilnehmen. ³Das gilt auch für Hilfspersonen, die nach Maßgabe und unter Aufsicht der Behörde tätig sind.“
- d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.
4. Art. 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort „Betroffene“ durch die Wörter „Betroffene Personen“ und werden die Wörter „nach den gesetzlichen Bestimmungen des Landes Hessen“ durch die Wörter „in Bezug auf die in der Sperrdatei gespeicherten personenbezogenen Daten“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden das Wort „Anliegen“ durch das Wort „Auskunftsersuchen“ ersetzt, das Wort „Betroffenen“ durch die Wörter „betroffenen Personen“ ersetzt und die Wörter „des Landes Hessen“ gestrichen.
- c) Satz 3 wird aufgehoben.
5. Der bisherige Art. 7 wird wie folgt gefasst:

„Art. 7

Wettvermittlungsstellen

(1) ¹Wer Sportwetten im Vertriebssystem eines nach dem Glücksspielstaatsvertrag konzessionierten Veranstalters in ausschließlich dafür bestimmten Geschäftsräumen vermittelt, betreibt eine Wettvermittlungsstelle im Hauptgeschäft. ²Unbeschadet des Art. 7a Abs. 1 ist eine Wettvermittlung im Nebengeschäft unzulässig.

(2) Der Betrieb einer Wettvermittlungsstelle im Hauptgeschäft ist unzulässig und die Erlaubnis hierfür unbeschadet Art. 2 Abs. 1 auch zu versagen, wenn Sportwetten vermittelt werden

1. auf oder in unmittelbarer Nähe von Sportanlagen oder sonstigen Einrichtungen, die regelmäßig für sportliche Veranstaltungen genutzt werden,
2. in einem Gebäude oder Gebäudekomplex, in dem sich eine Spielbank oder Spielhalle befindet,
3. in einem oder in einer funktionalen Einheit mit einem Gaststätten- oder Beherbergungsbetrieb, in dem Geld- oder Warenspielgeräte im Sinn des § 33c Abs. 1 der Gewerbeordnung aufgestellt sind oder andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit gemäß § 33d Abs. 1 Gewerbeordnung veranstaltet oder vermittelt werden, oder
4. ohne einen Mindestabstand von 250 m Luftlinie gemessen von Eingangstür zu Eingangstür zu bestehenden Schulen für Kinder und Jugendliche, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie Suchtberatungs- und Suchtbehandlungsstellen, wobei die zuständige Erlaubnisbehörde unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Umfeld des jeweiligen Standorts und der Lage des Einzelfalls Ausnahmen von dem Mindestabstand zulassen kann.

(3) In Wettvermittlungsstellen im Hauptgeschäft dürfen

1. alkoholische Getränke weder verkauft noch ihr Konsum zugelassen werden,
2. technische Geräte zur Bargeldabhebung weder aufgestellt, betrieben oder geduldet noch andere Verfahren zur Bargeldabhebung angeboten werden,
3. Geld- oder Warenspielgeräten im Sinn des § 33c Abs. 1 der Gewerbeordnung weder aufgestellt, bereitgehalten noch geduldet werden noch andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit gemäß § 33d Abs. 1 Gewerbeordnung veranstaltet oder vermittelt werden,
4. finanzielle Vergünstigungen wie Rabatte, Bonuszahlungen, die unentgeltliche Abgabe von Speisen und Getränken oder die Abgabe unter dem Einkaufspreis nicht gewährt werden, wenn sie nicht in der Veranstaltererlaubnis ausdrücklich gestattet sind, und
5. von der äußeren Gestaltung der Räumlichkeiten Werbeanreize für den Spielbetrieb oder die in der Wettvermittlungsstelle angebotenen Wetten weder ausgehen noch ein zusätzlicher Anreiz für den Wettbetrieb durch eine besonders auffällige Gestaltung geschaffen werden.

(4) In den Räumen der Wettvermittlungsstelle im Hauptgeschäft ist die ständige Anwesenheit des Betreibers oder von im Sinn des § 6 GlüStV geschultem Personal sicherzustellen.

(5) ¹Die Sperrzeit für Wettvermittlungsstellen im Hauptgeschäft beginnt täglich um 3.00 Uhr und endet um 9.00 Uhr. ²Die Gemeinden können die Sperrzeit bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse durch Rechtsverordnung verlängern.“

6. Nach Art. 7 werden die folgenden Art. 7a und 7b eingefügt:

„Art. 7a

Wettvermittlung in Annahmestellen

(1) ¹Ist ein Veranstalter nach § 10 Abs. 2 GlüStV Konzessionsnehmer, kann die Wettvermittlung an diesen auch in den nach Art. 1 Abs. 3 Satz 2 zahlenmäßig beschränkten Annahmestellen im Nebengeschäft erfolgen. ²Art. 5 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

(2) ¹In Annahmestellen mit Wettvermittlung dürfen

1. alkoholische Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle weder abgegeben noch ihr Konsum in sonstiger Weise zugelassen werden,
2. Wetten nach § 21 Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 1 GlüStV nicht vermittelt werden,
3. Sportereignisse nicht übertragen und
4. Automaten zur Abgabe von Wetten (Wettterminals) nicht aufgestellt werden.

²Art und Umfang der äußeren Gestaltung müssen der untergeordneten Bedeutung des Sportwettangebotes entsprechen. ³Art. 7 Abs. 3 Nr. 4 und Abs. 4 gelten entsprechend.

Art. 7b

Sportwettvermittlung außerhalb von Wettvermittlungs- und Annahmestellen

¹Eine Vermittlung von Sportwetten außerhalb von Wettvermittlungs- oder Annahmestellen ist unzulässig. ²Das gilt auch für das Aufstellen von Wettterminals außerhalb von Wettvermittlungsstellen.“

7. Art. 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 2 wird aufgehoben.
 - b) Die Nrn. 3 und 4 werden die Nrn. 2 und 3.
 - c) Nr. 5 wird Nr. 4 und die Wörter „und der Zahl der Wettvermittlungsstellen nach Art. 7 Abs. 1“ werden gestrichen.
 - d) Nr. 6 wird Nr. 5.

8. Art. 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2006 (BGBl I S. 280)“ gestrichen.
 - b) In Abs. 4 werden die Wörter „§ 1 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung der Gewerbeordnung“ durch die Wörter „§ 37 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 der Zuständigkeitsverordnung“ ersetzt.

9. Art. 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nr. 6 werden die folgenden Nrn. 7 und 8 eingefügt:
 - „7. Sportwetten entgegen Art. 7 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 vermittelt,
 8. den Verboten nach Art. 7 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 und Abs. 4, Art. 7a Abs. 2 Satz 1 und 3 oder Art. 7b zuwiderhandelt,“.
 - b) Die bisherige Nr. 7 wird Nr. 9.
 - c) Die bisherige Nr. 8 wird Nr. 10 und nach dem Wort „Spielhalle“ werden die Wörter „oder einer Wettvermittlungsstelle im Hauptgeschäft“ eingefügt.

10. Nach Art. 13 wird folgender Art. 14 eingefügt:

„Art. 14
Übergangsregelungen

(1) Tritt der Glücksspielstaatsvertrag nach § 35 Abs. 2 Satz 1 GlüStV mit Ablauf des 30. Juni 2021 außer Kraft, so bleiben seine Regelungen bis zum Inkrafttreten eines neuen Staatsvertrages als Landesgesetz in Kraft.

(2) Für Wettvermittlungsstellen, für die am ... (einsetzen: Tag vor Inkrafttreten nach § 2) ...ein Duldungsbescheid bestand, der bis zum [Datum des ersten Ministerratsbeschlusses] beantragt worden war, findet Art. 7 Abs. 2 Nr. 4 keine Anwendung.“

11. Art. 15 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird nach dem Wort „Inkrafttreten“ das Wort „ , Außerkräfttreten“ eingefügt.
- b) Der Wortlaut wird Abs. 1.
- c) Folgender Abs. 2 wird angefügt:
„(2) Art. 14 Abs. 2 tritt am 1. Juli 2021 außer Kraft.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am (...) in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeines

Mit dem Inkrafttreten des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages am 1. Juli 2012 sind die gesetzlichen Voraussetzungen dafür geschaffen worden, dass auch private Anbieter im Rahmen einer Experimentierphase Sportwetten veranstalten können. Da die im Staatsvertrag vorgesehenen 20 Konzessionen aufgrund verwaltungsgerichtlicher Auseinandersetzungen bisher nicht vergeben werden konnten, konnte diese Regelung in der Praxis jedoch nicht umgesetzt werden.

Durch den Dritten Glücksspieländerungsstaatsvertrag, der im Wesentlichen die Aufhebung der zahlenmäßigen Begrenzung der Konzessionen vorsieht, sind die Voraussetzungen für ein neues Konzessionsverfahren geschaffen worden. Aufgrund der Aufhebung der Kontingentierung ist kein Auswahlverfahren zwischen den Bewerbern mehr notwendig. Jeder Antragsteller, der die notwendigen Voraussetzungen erfüllt, kann nunmehr eine Konzession erhalten.

Diese Änderung im Bereich des Konzessionsverfahrens für die Sportwettveranstalter macht eine Anpassung der entsprechenden Regelungen im Ausführungsgesetz notwendig. Die bisherige Regelung zur maximal zulässigen Anzahl von 400 Wettvermittlungsstellen in Bayern wurde unter Berücksichtigung der begrenzten Anzahl der konzessionierten Wettveranstalter geschaffen. Im Hinblick auf die künftig zahlenmäßig nicht mehr begrenzte Erteilung von Konzessionen für die Veranstalter von Sportwetten ist auch ein Festhalten an einer zahlenmäßigen Beschränkung für Wettvermittlungsstellen nicht mehr zielführend. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass Anträge auf Erteilung einer Konzession nicht mehr in einer bestimmten Frist gestellt werden müssen und daher auch Veranstalter eine Konzession erhalten können, die erst zu einem späteren Zeitpunkt eine Konzession beantragt haben. Eine rein zahlenmäßige Kontingentierung der Wettvermittlungsstellen würde im Falle einer Ausschöpfung des Kontingents den Marktzugang zum terrestrischen Vertrieb für solche neuen Anbieter verhindern.

Nach den Vorgaben des Glücksspielstaatsvertrages (§ 10a Abs. 5 Satz 1 GlüStV) sind die Länder jedoch weiterhin verpflichtet, eine Begrenzung der Wettvermittlungsstellen in ihren Ausführungsgesetzen vorzusehen. Zudem besteht aufgrund der generellen glücksspielrechtlichen Zielsetzungen des Jugend- und Spielerschutzes das Gebot, die Vermittlung von Sportwetten Beschränkungen zu unterwerfen, um der Entstehung von Glücksspielsucht entgegen zu wirken.

Um diesen Zielsetzungen gerecht zu werden, soll die Kumulierung und Vermischung verschiedener Glücksspielarten verhindert und ihre örtliche Verfügbarkeit begrenzt werden. Glücksspiel soll nicht als allgegenwärtiges Gut des täglichen Lebens in Erscheinung treten.

Neben den genannten Änderungen, die eine Anpassung an den Dritten Glücksspieländerungsstaatsvertrag darstellen, werden im Übrigen Vorgaben der Rechtsprechung in den Gesetzeswortlaut aufgenommen. Weitere klarstellende Regelungen sollen zudem mehr Rechtssicherheit sowohl für die Aufsichtsbehörden als auch für die Glücksspielanbieter und Spieler schaffen.

B) Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

Zu Nr.1:

Die Änderung macht aus der bisherigen statischen Verweisung eine dynamische.

Zur Nr. 2:

Die Änderung ist eine Folgeänderung, bedingt durch die Streichung des Art. 8 Nr. 2.

Zu Nr. 3:

Die Änderung in Art. 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 macht aus der bisherigen statischen Verweisung eine dynamische.

Die Änderung in Art. 4 Abs. 2 soll die bisherige Regelungslücke im Bereich der Pferdewetten schließen. Diese Lücke ergibt sich aus dem Umstand, dass § 2 Abs. 5 GlüStV nicht auf § 9 GlüStV verweist. Durch den im Landesrecht eingefügten Verweis werden die aufsichtlichen Befugnisse nach § 9 Abs. 1 GlüStV – einschließlich der Möglichkeit andere Länder gemäß § 9 Abs. 1 Satz 4 GlüStV zu ermächtigen – auch hinsichtlich der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen nach dem Rennwett- und Lotteriegesezt oder der auf Grund dieses Gesetzes begründeten Verpflichtungen eröffnet.

Der neue Art. 4 Abs. 3 stellt klar, dass die Glücksspielaufsichtsbehörden im Rahmen der Ausübung ihrer Befugnisse an Testspielen teilnehmen und Testkäufe durchführen dürfen. Dies gilt auch für den Fall, dass es sich dabei um unerlaubtes Glücksspiel handelt. Wie zu Verdeckten Ermittlern der Polizei im Sinne des § 110a Strafprozessordnung kann zwar § 285 Strafgesetzbuches teleologisch dahingehend ausgelegt werden, dass die Strafbarkeit von Personen, die sich im staatlichen Interesse und Auftrag zu Überwachungszwecken am unerlaubten Glücksspiel beteiligen, bereits auf Tatbestandsebene ausgeschlossen ist, zumindest kann eine Rechtfertigung des Einsatzes aufgrund rechtfertigenden Notstandes (§ 34 StGB) angenommen werden. Eine strafrechtliche Verfolgung der Bediensteten wegen Beteiligung am unerlaubten Glücksspiel im Sinne des § 285 des Strafgesetzbuches ist damit bereits nach geltendem Recht nicht möglich. Durch die Klarstellung in Gesetzesform wird jedoch der teilweise vertretenen Gegenansicht entgegengetreten und somit Rechtssicherheit geschaffen.

Davon unberührt bleibt die Strafbarkeit des Veranstalters des Glücksspieles nach § 284 des Strafgesetzbuches.

Angelehnt an die Regelung des § 110a Abs. 2 Satz 2 StPO wird in Abs. 3 Satz 2 klargestellt, dass Bedienstete zur Durchführung von Testspielen und Testkäufen auch unter fremdem Namen am Rechtsverkehr teilnehmen dürfen.

Abs. 3 Satz 3 stellt klar, dass die vorgenannten Regelungen auch hinsichtlich der Tätigkeit von Hilfspersonen der Behörde Anwendung finden.

Zu Nr. 4:

Art. 6 Abs. 2 wurde im Wesentlichen unverändert übernommen und lediglich redaktionell infolge des Inkrafttretens der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) überarbeitet und an die entsprechende Terminologie angepasst. Unverändert dienen die Sätze 1 und 2 der Verfahrenserleichterung für betroffene Personen, die dadurch ihre Auskunftsrechte nach Art. 15 Datenschutz-Grundverordnung nicht nur gegenüber der zuständigen Behörde des Landes Hessens als Verantwortlichen, sondern auch gegenüber der Staatlichen Lotterieverwaltung gelten machen können. Satz 3 wird gestrichen, da sich die Auskunftsrechte der betroffenen Personen unmittelbar aus Art. 15 der Datenschutzgrundverordnung ergeben.

Zu Nr. 5:

Allgemeines:

Unter den Oberbegriff der Wettvermittlungsstelle fallen nach dem GlüStV sowohl Wettvermittlungsstellen im Hauptgeschäft nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 als auch Annahmestellen mit Wettvermittlung im Nebengeschäft nach Art. 7a Abs. 1 Satz 1.

Art. 7 behandelt die einzelnen Vorgaben für Wettvermittlungsstellen im Hauptgeschäft, Art. 7a die Vorgaben für Annahmestellen mit Wettvermittlung im Nebengeschäft.

In den Regelungen wird inhaltlich danach unterschieden, ob es sich um eine Wettvermittlung im Haupt- oder um eine solche im Nebengeschäft handelt. Eine Vermittlung im Nebengeschäft durch Annahmestellen zeichnet sich dadurch aus, dass diese nicht zum längeren Verweilen und fortgesetzten Spielen einlädt und der durchschnittliche Umsatz, der durch die Wettvermittlung generiert wird, erfahrungsgemäß lediglich 3 bis 5 Prozent des Gesamtumsatzes beträgt. Dieses

Gepräge einer Wettvermittlung im Nebengeschäft rechtfertigt es, auf Abstandsregelungen zu verzichten.

Um das geringere Gefährdungspotential der Sportwettvermittlung im Nebengeschäft sicherzustellen und den Verweilcharakter auszuschließen, unterliegt diese allerdings entsprechenden Einschränkungen. Das Angebot von Live-Wetten sowie die Wettabgabe über Wettterminals sind dort anders als bei Wettvermittlungsstellen im Hauptgeschäft nicht erlaubt. Die äußere Gestaltung der Räume für Wettvermittlung im Nebengeschäft muss zudem nach Art und Umfang der untergeordneten Bedeutung des Sportwettangebots entsprechen. Eine Vermittlung von Wetten im Nebengeschäft ist nur an den Veranstalter nach § 10 Abs. 2 GlüStV und in den nach Art. 1 Abs. 3 Satz 2 zahlenmäßig beschränkten Annahmestellen zulässig.

Die Regelungen für Annahmestellen tragen überdies den berechtigten Interessen an einem Fortbestand des bestehenden Annahmestellensystems auch im Bereich der Sportwetten Rechnung. Annahmestellen haben schon unter Geltung des staatlichen Sportwettmonopols Sportwetten vermittelt. Der Staatsvertrag lässt die befristete Erteilung von Sportwettkonzessionen an Private nach wie vor nur im Rahmen einer Experimentierphase zu.

Die Regelungen zur Begrenzung der Wettvermittlungsstellen in Art. 7 werden – auch im Hinblick auf eine staatsvertragliche Anschlussregelung – im Jahr 2021 auf ihre Wirksamkeit hin überprüft. Es soll hierbei insbesondere evaluiert werden, ob weitergehende Beschränkungen, gegebenenfalls auch quantitativer Art, zur Erfüllung des Begrenzungsauftrages nach § 10a Abs. 5 Satz 1 GlüStV notwendig sind. Diese Überprüfung soll unter Berücksichtigung der bis dahin gemachten Erfahrungen und im Lichte etwaiger Änderungen des Glücksspielstaatsvertrags erfolgen.

Zu den einzelnen Regelungen:

Abs. 1 Satz 1 sieht eine Definition der Wettvermittlungsstelle im Hauptgeschäft vor. Die Vermittlung von Sportwetten ist nur im Verhältnis zu einem konzessionierten Wettveranstalter in dessen Vertriebssystem und – vorbehaltlich der Sonderregelung in Art. 7a Abs. 1 – nur im Hauptgeschäft zulässig (Abs. 1 Satz 2).

Abs. 2 regelt die Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung für eine Wettvermittlungsstelle im Hauptgeschäft. Diese Voraussetzungen stellen zugleich materielle Voraussetzungen zum Schutz der Spieler dar.

Wenn diese Voraussetzungen nicht (mehr) erfüllt sind, kommt nach Erlaubniserteilung ein Widerruf nach Art. 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayVwVfG in Betracht.

Die Regelung in Abs. 2 Nr. 1 stellt sicher, dass das positive gesellschaftliche Image des Sports und die Begeisterung für den sportlichen Wettbewerb insbesondere von Kindern und Jugendlichen nicht dadurch ausgenutzt werden, dass Glücksspiele auf Sportanlagen angeboten werden. Ein Gewöhnungseffekt für Kinder und Jugendliche an das Glücksspiel soll verhindert werden. Unter den Begriff der Sportanlagen fallen auch Pferderennbahnen. Dies soll zum einen entsprechend der allgemeinen Zielsetzung des sogenannten „Trennungsgebotes“ (§ 21 Abs. 2 GlüStV) das Angebot von Sportwetten von dem Angebot der Pferdewetten räumlich trennen. Zum anderen soll die Begeisterung für Pferderennen nicht dazu ausgenutzt werden, Anreize zur Teilnahme an weiteren Glücksspielarten zu schaffen. Der Begriff der sportlichen Veranstaltung betrifft nur Veranstaltungen in Bezug auf Sportarten mit Wettbewerbscharakter. Erfasst sind hierbei auch Veranstaltungen, die dem Training dienen. Davon nicht erfasst sind Örtlichkeiten zur sportlichen Betätigung einzelner Personen wie Fitnessstudios.

Die weiteren Regelungen in Abs. 2 Nrn. 2 und 3 sollen generell das Zusammentreffen mehrerer Glücksspielarten an einem Standort verhindern, um aus Gründen der Suchtprävention Anreize zum Glücksspiel zu verringern.

Abs. 2 Nr. 2 entspricht der Regelung in § 21 Abs. 2 GlüStV und dient lediglich der Klarstellung.

Abs. 2 Nr. 3 stellt klar, dass Sportwetten nach der Zielsetzung des § 1 GlüStV auch nicht in einer Gaststätte bzw. einem Beherbergungsbetrieb mit Geld- und Warenspielgeräten vermittelt werden dürfen. Dies ergibt sich nach der Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes (u.a. BayVGH, B.v. 24.7.2017 – 10 Cs 17.1147) bereits aus dem geltenden Recht. Zudem werden in die Regelung auch andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 33d Gewerbeordnung einbezogen, um das Angebot in Wettvermittlungsstellen auf den Hauptzweck der Vermittlung von Sportwetten zu beschränken. Aus Gründen der Suchtprävention soll verhindert werden, dass Wettvermittlungsstellen ihre Attraktivität durch derartige Spielmöglichkeiten steigern. Die Regelung in Abs. 2 Nr. 3 gilt nicht nur für Wettvermittlungsstellen in einem entsprechenden Gaststätten- oder Beherbergungsbetrieb, sondern auch für den Fall, dass die Wettvermittlungsstelle mit diesen eine funktionale Einheit bildet. Auf diese Weise soll verhindert werden, dass das Verbot durch eine lediglich rudimentär vorhandene, räumliche Abtrennung ohne organisatorische Trennung der beiden Bereiche umgangen werden kann. Eine funktionale Einheit liegt daher vor, wenn zwischen der Wettvermittlungsstelle und dem Gaststätten- oder Beherbergungsbetrieb keine räumliche und organisatorische Trennung besteht (siehe hierzu VG Regensburg B.v. 21.02.2019 – RN 5 S 19.4).

Die Abstandsregelung in Abs. 2 Nr. 4 dient der Suchtbekämpfung, da das Glücksspielangebot vor Ort und Anreize zum Spiel verringert werden. In einem Umkreis von 250 m zu Suchtberatungs- und Suchtbehandlungsstätten, Schulen für Kinder und Jugendliche sowie Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sind Wettvermittlungsstellen verboten. Abstände zu Kinder- bzw. Jugendeinrichtungen (insbesondere Schulen) sowie zu Suchtberatungs- und Suchtbehandlungsstätten verhindern den Werbe- und Gewöhnungseffekt auf vulnerable Bevölkerungsteile. Durch ihren starken Bezug zum Sport und deren Akteuren bergen Sportwetten die Gefahr, dass sportbegeisterte Kinder und Jugendliche schon früh an Sportwetten und die Markennamen verschiedener Wettveranstalter herangeführt werden und darüber die Sportwette als Gut des täglichen Lebens wahrgenommen wird. Daher sollen Kinder und Jugendliche im Umkreis von häufig aufgesuchten Einrichtungen nicht mit diesem Glücksspielangebot konfrontiert werden. Gleiches gilt auch für Einrichtungen, die der Suchtberatung bzw. –behandlung dienen.

Das Verbot nach Abs. 2 Nr. 4 gilt nur für Wettvermittlungsstellen, in denen Sportwetten im Hauptgeschäft angeboten werden. Bei Annahmestellen rechtfertigen es das geringere Wettangebot (keine Live-Wetten), die zurückhaltende Außendarstellung sowie das Gesamtgepräge einer Sportwettvermittlung im Nebengeschäft (eingebunden in das jeweilige Hauptgewerbe wie z.B. Kiosk, Schreibwarengeschäft, Tankstelle usw.) auf Abstandsgebote zu verzichten. Der Anziehungs- und Werbeeffect einer solchen Wettvermittlungsstelle ist geringer als bei Wettvermittlungsstellen, deren Hauptzweck die Vermittlung von Glücksspielen ist. Im Übrigen wird mit dieser Regelung ein Gleichlauf zum Jugendschutzgesetz erreicht. Nach § 6 Abs. 1 des Jugendschutzgesetzes ist Kindern und Jugendlichen die Anwesenheit nur in Räumen verboten, die vorwiegend dem Spielbetrieb dienen. Kinder und Jugendliche dürfen demnach Räume, die Sportwetten nur im Nebengeschäft vermitteln, betreten, so dass ein Abstandsgebot zu Annahmestellen auch nicht zielführend wäre.

Die Regelung in Abs. 3 Nr. 1 verhindert, dass durch den Genuss von Alkohol die Hemmschwelle zum Glücksspiel herabgesetzt und die Risikobereitschaft erhöht werden. In Räumlichkeiten, in denen Sportwetten im Hauptgeschäft vermittelt werden, ist neben dem Ausschank zudem der Verkauf von alkoholischen Getränken verboten. Wegen des Verweilcharakters dieser Räumlichkeiten wird dadurch verhindert, dass Spieler während der Übertragung von Sportereignissen vor oder im Umfeld der Wettvermittlungsstelle dort erworbene alkoholische Getränke konsumieren und anschließend zur Wettvermittlungsstelle zurückkehren.

Abs. 3 Nr. 2 regelt das Verbot von Geldautomaten und sonstiger Verfahren zur Bargeldabhebung in Wettvermittlungsstellen nach Abs. 1. Aus Gründen der Suchtbekämpfung und des Spielerschutzes soll die Gefahr, im Rahmen der Abgabe von Wetten hohe finanzielle Risiken einzugehen, verringert werden. Unter den Begriff der sonstigen Verfahren zur Bargeldabhebung fallen Konzepte wie beispielsweise das Abheben von Bargeld mithilfe von Barcodes der Banken, die auf dem Mobiltelefon des Bankkunden generiert und vor Ort gescannt werden.

Abs. 3 Nr. 3 verbietet Geld- und Warenspielgeräte sowie andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 33d Gewerbeordnung in Wettvermittlungsstellen und knüpft damit klarstellend an die Regelung des Abs. 2 Nr. 3 an.

Durch das Verbot der Gewährung von finanziellen Vergünstigungen in Abs. 3 Nr. 4 sollen übermäßige Anreize zum Glücksspiel verhindert werden. Dies gilt insbesondere für die unentgeltliche Abgabe von Speisen und Getränken oder die Abgabe unter dem Einkaufspreis. Aus Gründen der Suchtprävention soll verhindert werden, dass Wettvermittlungsstellen ihre Attraktivität durch derartige Angebote steigern. Derartige Vergünstigungen stellen eine Form der Werbung dar. Aufgrund der Konkurrenzsituation ist damit zu rechnen, dass ohne ein Verbot solche Vergünstigungen Überhand nehmen würden. Um jedoch die Kanalisierung zum legalen Glücksspielangebot hin sicherzustellen, können Bonus- und Rabattaktionen durch die Genehmigungsbehörde in der Veranstaltererlaubnis erlaubt werden.

Abs. 3 Nr. 5 überträgt die für Spielhallen geltende Regelung zur Beschränkung der Außenwerbung (vgl. § 26 Abs. 1 GlüStV) auf den Bereich der Wettvermittlungsstellen. Dadurch wird die Kohärenz zwischen den Glücksspielarten hergestellt. Zudem wird aus Gründen der Suchtprävention eine neutrale Außengestaltung der Wettvermittlungsstellen sichergestellt.

Die Regelung in Abs. 4 stellt klar, dass eine Vermittlung von Sportwetten ohne die ständige Aufsicht durch ein im Sinne des § 6 GlüStV geschultes Personal unzulässig ist. Eine solche Vermittlung verstößt gegen die Zielbestimmungen des § 1 GlüStV zum Spielerschutz.

Die Regelung in Abs. 5 bezüglich einer Sperrzeit für Wettvermittlungsstellen im Hauptgeschäft stellt den Gleichlauf mit den Regelungen für Spielhallen (vgl. § 26 Abs. 2 GlüStV i.V.m. Art 11 Abs. 2 AGGlüStV) sicher.

Die Regelungen in Abs. 3, 4 und 5 stellen Anforderungen an Wettvermittlungsstellen im Hauptgeschäft während des laufenden Betriebs dar. Bei einem Verstoß gegen diese Anforderungen ist zu prüfen, ob die Zuverlässigkeit des Erlaubnisinhabers

gemäß Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 weiterhin gegeben ist. Bei wiederholten Verstößen oder einem einmaligen, aber besonders gravierenden Verstoß wird die Zuverlässigkeit in der Regel nicht mehr gegeben sein.

Zu Nr. 6

Der neu eingeführte Art. 7a regelt die Vermittlung von Sportwetten in Annahmestellen.

Die Änderung im neuen Art. 7a Abs. 1 Satz 1 stellt klar, dass nicht speziell die Staatliche Lotterieverwaltung, sondern allgemein ein Veranstalter nach § 10 Abs. 2 GlüStV Veranstalter im Sinne des bisherigen Art. 7 Abs. 3 ist. Zudem entfällt aufgrund der Aufhebung der zahlenmäßigen Beschränkung der Wettvermittlungsstellen im Hauptgeschäft die Notwendigkeit, die Wettvermittlung an Veranstalter nach § 10 Abs. 2 GlüStV allein auf Annahmestellen im Nebengeschäft zu beschränken. Eine Wettvermittlung durch Wettvermittlungsstellen im Hauptgeschäft unterliegt allerdings auch bei einer Vermittlung an Veranstalter nach § 10 Abs. 2 GlüStV den für Wettvermittlungen im Hauptgeschäft nach Art. 7 geltenden Beschränkungen. Abs. 1 Satz 2 entspricht der bisherigen Regelung in Art. 7 Abs. 3 Halbs. 2.

Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 begegnet mit dem Verbot der Abgabe alkoholischer Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle der Gefahr, dass durch den Genuss von Alkohol die Hemmschwelle zum Glücksspiel herabgesetzt und die Risikobereitschaft erhöht wird. Das weitergehende Verbot eines Verkaufs von alkoholischen Getränken nach Art. 7 Abs. 3 Nr. 1 ist bei einer Sportwettvermittlung im Nebengeschäft nicht erforderlich, da dort ein längerer Aufenthalt des Spielers bzw. dessen Rückkehr insbesondere mangels eines Angebots von Live-Wetten nicht zu erwarten ist und Sportwetten eher nebenbei (z.B. bei einem sonstigen Einkauf) platziert werden.

Nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 wird die Vermittlung von sogenannten Live-Wetten für die Sportwettvermittlung im Nebengeschäft verboten. Damit wird das geringere Gefährdungspotential der Sportwettvermittlung im Nebengeschäft sichergestellt und der Verweilcharakter ausgeschlossen. Durch eine erhöhte Ereignisfrequenz von Live-

Wetten weisen diese ein höheres Suchtpotential auf. Die gewährten Erleichterungen für die Sportwettvermittlung im Nebengeschäft rechtfertigen es, Wetten mit erhöhtem Gefährdungspotential für diesen Vertriebsweg auszuschließen.

Auch das in Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 geregelte Verbot der Übertragung von Sportereignissen dient dazu, den Verweilcharakter auszuschließen und die untergeordnete Bedeutung der Vermittlung von Sportwetten in Annahmestellen sicherzustellen. Dies ist ein weiterer wesentlicher Aspekt zur Abgrenzung zur Wettvermittlung im Hauptgeschäft.

Das in Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 vorgesehene Verbot der Aufstellung von Wettterminals mit Selbstbedienungsfunktion in Annahmestellen dient zum einen ebenfalls dazu, den Verweilcharakter auszuschließen. Zum anderen gewährleistet dieses Verbot die Einhaltung des Jugendschutzes, da hiermit eine obligatorische Abgabe des Wettscheins beim Personal an der Theke verbunden ist. In Annahmestellen erlaubt sind demgegenüber Geräte, die nur der Vorbereitung der Wettabgabe dienen.

Abs. 2 Satz 2 regelt die äußere Gestaltung der Räume für die Wettvermittlung im Nebengeschäft. Sie muss nach Art und Umfang der untergeordneten Bedeutung des Sportwettangebots entsprechen. Das geringere Gefährdungspotential der Sportwettvermittlung im Nebengeschäft soll nicht durch eine übermäßig anreizende Werbung konterkariert werden. Stattdessen soll sich die Werbung für Sportwetten dem Gesamtgepräge der Räumlichkeiten unterordnen und gerade nicht die Spielmöglichkeit prominent in den Vordergrund rücken. Die Sportwette soll daher in deutlich geringerem Umfang als die Staatlichen Lotteriewerke in der Außengestaltung der Annahmestellen auftreten.

Abs. 2 Satz 3 erstreckt das für Wettvermittlungsstellen im Hauptgeschäft geltende Verbot der Gewährung finanzieller Vergünstigungen sowie die Verpflichtung der ständigen Anwesenheit eines im Sinne des § 6 GlüStV geschulten Personals auch auf Annahmestellen.

Art. 7b stellt klar, dass die stationäre Vermittlung von Sportwetten außerhalb von Wettvermittlungsstellen im Hauptgeschäft und Annahmestellen generell nicht zulässig ist und dies auch für das Aufstellen einzelner Automaten zur Abgabe von Sportwetten (Wettterminals) gilt. Aufgrund des Wegfalls der zahlenmäßigen Begrenzung von Wettvermittlungsstellen besteht die Gefahr, dass Wettterminals überall aufgestellt werden könnten. Dieser Vertriebsweg soll eingeschränkt werden, weil sich dadurch zum einen das Glücksspiel immer weiter in alltägliche Bereiche des Lebens ausdehnen und zum anderen die Umsetzung von Sozialkonzepten aufgrund der Abwesenheit von geschulten Mitarbeitern verhindert würde.

Zu Nr. 7:

Die Verordnungsermächtigung des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration in Art. 8 Nr. 2, Vorschriften über die Mitwirkung der Staatlichen Lotterieverwaltung am übergreifenden Sperrsystem nach Art. 6 zu erlassen, soweit dies nach der Errichtung der zentralen Sperrdatei durch das Land Hessen zur Vorbereitung der Übernahme nach § 29 Abs. 3 Satz 1 GlüStV erforderlich ist, wird aufgehoben, da die zentrale Sperrdatei zwischenzeitlich errichtet wurde und durch das Land Hessen betrieben wird.

Bedingt durch die Änderung des Art. 7 gibt es keine festgelegte Zahl der Wettvermittlungsstellen mehr. Die Verordnungsermächtigung zur Senkung oder Erhöhung der Zahl der Wettvermittlungsstellen in Art. 8 Nr. 5 wird daher aufgehoben.

Zu Nr. 8:

Zu a):

Die Änderung macht aus der bisherigen statischen Verweisung eine dynamische.

Zu b):

Die Änderung in Art. 9 Abs. 4 ist eine redaktionelle Anpassung. Die bisherige Regelung verweist zur Bestimmung der zuständigen Erlaubnisbehörde auf die

Verordnung zur Durchführung der Gewerbeordnung. Mit Inkrafttreten der Zuständigkeitsverordnung zum 1. Juli 2015 ist die Verordnung zur Durchführung der Gewerbeordnung gemäß § 100 Abs. 2 Nr. 22 der Zuständigkeitsverordnung zum 30. Juni 2015 außer Kraft getreten. Die bisher in § 1 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung der Gewerbeordnung befindlichen Regelungen finden sich nunmehr in § 37 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 der Zuständigkeitsverordnung.

Zu Nr. 9:

Aufgrund der neuen Regelungen in Art. 7 bis 7b werden die Bußgeldbewehrungen entsprechend erweitert.

Zu Nr. 10:

Die Einfügung des Art. 14 Abs. 1 regelt den Fall, dass der Glücksspielstaatsvertrag mit Ablauf des 30. Juni 2021 außer Kraft tritt. Für diesen Fall sieht Art. 14 Abs. 1 vor, dass die Regelungen des Glücksspielstaatsvertrages als Landesgesetz auch nach dem 30. Juni 2021 in Kraft bleiben, bis sich die Länder nachfolgend auf einen neuen Glücksspielstaatsvertrag verständigt haben und dieser in Kraft tritt.

Art. 14 Abs. 2 enthält eine Übergangsregelung für Wettvermittlungsstellen, die bereits über eine formelle Duldung verfügen. Aufgrund des gerichtlich gestoppten Verfahrens zur Erteilung der Konzessionen für die Sportwettveranstalter konnten in Bayern bisher keine Erlaubnisse für Wettvermittlungsstellen erteilt werden. Um dennoch die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben insbesondere zur Zuverlässigkeit des Betreibers und zum Spielerschutz effektiver überprüfen zu können, hat Bayern im Interesse einer wirksamen Kontrolle der Wettvermittlung für Wettvermittlungsstellen der Veranstalter, die im Konzessionsverfahren die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben insbesondere zur Zuverlässigkeit und zum Spielerschutz bereits nachgewiesen haben, die Möglichkeit eröffnet, eine formelle Duldung zu erhalten. Diejenigen Anbieter bzw. Betreiber der Wettvermittlungsstellen, die sich dem Duldungsverfahren unterworfen haben und deren Wettvermittlungsstellen weiterhin einen zuverlässigen Betreiber aufweisen, sollen in ihren, im Vertrauen auf den Bestand des Duldungsbescheides getätigten Investitionen geschützt und daher für eine Übergangszeit von den Regelungen zu Mindestabständen befreit werden.

Der vorgesehene Stichtag ist das Datum des ersten Ministerratsbeschlusses zum vorliegenden Gesetzentwurf. Dieser Stichtag soll verhindern, dass Wettveranstalter eine Duldung für diesen kurzen Zeitraum beantragen, um die Voraussetzungen der Übergangsregelung nachträglich für sich zu schaffen.

Zu Nr. 11:

Die Ergänzung in Art. 15 Abs. 2 regelt das Außerkrafttreten der Übergangsregelung in Art. 14 Abs. 2. Die Frist der Übergangsregelung knüpft an die Laufzeit des Glücksspielstaatsvertrages an.

Zu § 2

§ 2 regelt das Inkrafttreten.